



Leitlinie

zur Durchführung von behandlungspflegerischen Maßnahmen

in stationären Einrichtungen der Altenhilfe



Regierungspräsidium Gießen
Abteilung Soziales
Dezernat 62 - Betreuungs- u. Pflegeaufsicht,
Krankenhauspflegesätze, Sozial- und Förderangelegenheiten
Postfach 10 08 51
35338 Gießen

Tel.: 0641 303-2731
Fax: 0611 32764-4062
E-Mail: hgbp@rpgi.hessen.de

Autoren/innen:
Regine Krampen, Anne Oppermann

 www.rp-giessen.de
www.facebook.com/rp-giessen

Titelfoto: © Clipdealer.com

Gießen, September 2020



Regierungspräsidium Gießen

Inhalt

Vorwort

Tabellarische Übersicht

1.	Vitalwerte	6
2.	Medikamente	6
3.	Atmung	7
4.	Sonden, Katheter, Körperöffnungen, künstliche Ableitungen	7
5.	Flüssigkeitshaushalt	9
6.	Infusionen, Injektionen	9
7.	Verbände	11
8.	Physikalische Anwendungen	12
9.	Sonstiges	12

Vorwort

Seit Inkrafttreten des Heimgesetzes im Jahr 1975 ist die Frage nach der Ergebnisqualität in stationären Einrichtungen zunehmend in den Blickpunkt der Öffentlichkeit getreten. Dies hat sich durch die Verabschiedung des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBP) am 21.03.2012 sowie dessen Novellierung zum 01.01.2017 nicht grundlegend geändert. Insbesondere in § 9 HGBP wird auf die Frage der Qualitätssicherung Bezug genommen, indem Anforderungen formuliert werden, welche durch die Betreiberin oder den Betreiber von Einrichtungen zu erfüllen sind. In dieser Rechtsvorschrift steht unter anderem in Abs. 1: *„Eine Einrichtung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder ein Dienst nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr.2 darf nur betrieben werden, wenn die Betreiberin oder der Betreiber (...)*

(...) 2. sicherstellt, dass die Zahl der Beschäftigten und ihre persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen zu leistende Tätigkeit ausreicht, (...)

(...) 9. eine angemessene Qualität der Betreuung nach dem allgemein anerkannten Stand pflegerisch-medizinischer Erkenntnisse erbringt,“ (...)

Darüber hinaus ist in § 7 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zum HGBP (HGBPAV) geregelt: *„Betreuende und pflegerische Tätigkeiten dürfen nur durch Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften durch Hilfskräfte und qualifizierte Hilfskräfte ausgeübt werden. (...)*“. Diese Vorschriften gelten selbstverständlich auch für die Erbringung behandlungspflegerischer Leistungen in stationären Pflegeeinrichtungen.

Unter „behandlungspflegerischen Leistungen“ werden hier die Maßnahmen verstanden, die in § 5 Abs. 3 Nr. 2 Pflegeberufegesetz (PflBG) als „ärztlich angeordnete Maßnahmen“ bezeichnet werden. In der Regel ist unstrittig, dass diese Maßnahmen durch Pflegefachkräfte erbracht werden können, sie gelten durch ihre Ausbildung für delegationsfähige Maßnahmen der Behandlungspflege als formal qualifiziert. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, Maßnahmen der Behandlungspflege auch durch Nicht-Pflegefachkräfte erbringen zu lassen, wenn sie entweder durch eine andere berufliche Qualifikation über eine formale Qualifikation verfügen (wie z. B. eine medizinische Fachangestellte) oder durch eine Unterweisung in die Maßnahme „materiell qualifiziert“ werden können.

Maßgeblich für die Frage, welche Maßnahmen der Behandlungspflege ausschließlich durch Pflegefachkräfte zu erbringen sind und welche Maßnahmen an qualifizierte Hilfskräfte oder Hilfskräfte übertragen werden können, ist der Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI für Hessen vom 01.07.2018, der in § 2 Abs. 7 f) auf die gültigen Fassungen der Leistungsbeschreibungen und Vergütungsvereinbarungen gemäß dem Rahmenvertrag nach § 132a SGB V verweist. Hierbei ist zu beachten, dass aktuell unterschiedliche Versionen von Leistungsbeschreibungen in Hessen Gültigkeit haben, da diese mit den verschiedenen Verbänden der Leistungserbringer abgeschlossen werden. Zu Maßnahmen, bei denen es in den verschiedenen Leistungsbeschreibungen Unterschiede gibt, weisen wir im nachfolgenden Katalog darauf hin.

Vertragsrechtlich sind die Einrichtungen daran gebunden, sich an die Mindestanforderungen der für sie geltenden Leistungsbeschreibung zu halten. In diesen werden konkrete Berufsbezeichnungen genannt, wenn es darum geht, wer welche Leistungen erbringen darf. Die HGBPAV differenziert hingegen in § 5 bzw. in § 7 Abs. 1 zwischen Fachkräften, qualifizierten Hilfskräften und Hilfskräften. Welche Qualifikationen für den Bereich der stationären Altenhilfe im Funktionsbereich Pflege darunter zu verstehen sind, wird in der Anlage 1 zu § 5 Abs. 4 HGBPAV näher ausgeführt. Auf diese Qualifikationen beziehen sich die Angaben in der nachfolgenden Leitlinie.

Die Hessische Betreuungs- und Pflegeaufsicht hat auch in der Vergangenheit immer schon deutlich gemacht, dass Voraussetzung für die Erbringung behandlungspflegerischer Leistungen durch nicht pflegefachlich qualifiziertes Personal eine Unterweisung in die Maßnahme ist, also die Durchführung einer materiellen Qualifikation. Um nachvollziehen zu können, ob die Anforderung aus § 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 HGBPAV erfüllt ist, sind diese Unterweisungen in jedem Einzelfall nachzuweisen. Gemäß einer gemeinsamen Position mit der hessischen Landesärztekammer delegiert die behandelnde Ärztin oder der Arzt die erforderlichen behandlungspflegerischen Leistungen an eine Vertreterin oder einen Vertreter der Einrichtung mit entsprechender Formalqualifikation, in der Regel die Fachaufsicht führende Pflegefachkraft.

Die Einrichtung hat im Rahmen ihrer Organisationsverantwortung und im Sinne des § 831 Abs. 1 BGB dafür Sorge zu tragen, dass diese Leistung nur von Personen durchgeführt wird, die über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügen, welche entweder über eine Formalqualifikation (Ausbildung) oder aber über eine materielle Qualifikation (Befähigungsnachweis) nachgewiesen wird. Diese materielle Qualifikation soll sich in ihren Inhalten an der hier vorliegenden Leitlinie zur Durchführung von behandlungspflegerischen Maßnahmen orientieren und kann entweder durch in der Einrichtung beschäftigte oder externe Pflegefachkräfte oder durch eine Ärztin oder einen Arzt durchgeführt werden. Die Unterweisung zum Erlangen der materiellen Qualifikation ist in jedem Einzelfall zu dokumentieren. Ob und in welchen Intervallen diese Qualifikationen zu aktualisieren sind, sollte die Einrichtung im Rahmen ihres QM-Systems festlegen, denn es liegt in der Verantwortung der Betreiberin oder des Betreibers, durch geeignete qualitätssichernde Maßnahmen die Gewähr dafür zu übernehmen, dass die Durchführung behandlungspflegerischer Maßnahmen jederzeit nach dem aktuellen Stand pflegerisch-medizinischer Erkenntnisse erfolgt. Dies ist unabhängig davon, ob sie durch Personen mit formaler oder materieller Qualifikation erbracht werden.

Bei einem solchen Vorgehen obliegt der Ärztin bzw. dem Arzt die Anordnungs- und Delegationsverantwortung, der Einrichtungsleitung die Organisationsverantwortung und der ausführenden Betreuungs- oder Pflegekraft die Durchführungsverantwortung.

Gießen, im Januar 2020

Tabellarische Übersicht

Nr.	Maßnahme	Erlaubnis zur Durchführung/ Delegation an:	Inhalt der zu dokumentierenden Unterweisung bei Delegation an nicht-Pflegefachkräfte
1	Vitalwerte		
1.1	Messen und dokumentieren der Vitalwerte (Puls, Temperatur, Atemfrequenz, Blutdruck und Gewicht)	Pflegefachkräfte Delegierbar an: Pflegehilfskräfte <i>Die Leistungsvereinbarung der privaten Krankenversicherung sieht die Delegation der Vitalwertkontrolle nur an qualifizierte Hilfskräfte vor</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Techniken der jeweiligen Vitalwertmessung • Einführung in das ggf. zu verwendende Gerät i.S. der MPBetrV • Normalwerte und abweichende Werte • Hygienische Anforderungen • sachgerechte Dokumentation der ermittelten Werte • Erkennen von Auffälligkeiten • sach- und zeitgerechte Informationsweitergabe an Fachkräfte
1.2	Blutzuckermessung	Pflegefachkräfte Delegierbar an: Qualifizierte Hilfskräfte Nicht delegierbar an: Hilfskräfte	<ul style="list-style-type: none"> • Techniken der Blutzuckermessung • Einführung in das zu verwendende Gerät i.S. der MPBetrV • Hygienische Anforderungen • Risiken und Gefahren einschließlich Verletzungs- und Infektionsgefahren bei unsachgemäßer Blutentnahme • Mögliche Komplikationen • sach- und zeitgerechte Informationsweitergabe an Fachkräfte
1.3	Fachliche Bewertung der Messergebnisse	Pflegefachkräfte Nicht delegierbar an: Qualifizierte Hilfskräfte, Pflegehilfskräfte	

2	Medikamente		
2.1	Medikamente incl. BTM richten	Pflegefachkräfte Nicht delegierbar an: Qualifizierte Hilfskräfte, Pflegehilfskräfte	
2.2	Medikamente verabreichen (z. B. Tabletten, Augen-, Ohren-, Nasentropfen, Salben, Tinkturen, Lösungen, Aerosole, Suppositorien) für vom Arzt bestimmte Zeiträume <ul style="list-style-type: none"> • Über den Magen-Darm-Trakt (auch Magensonde) • Über die Atemwege • Über die Haut und Schleimhaut 	Pflegefachkräfte Delegierbar an: Qualifizierte Hilfskräfte, Pflegehilfskräfte	<p>Grundvoraussetzung: Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (lesen, schreiben und verstehen)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verschiedene Verabreichungsformen • Mögliche Nebenwirkungen und Komplikationen • Hygienische Anforderungen • Spezifische Anwendungshinweise • sach- und zeitgerechte Informationsweitergabe an Fachkräfte

Nr.	Maßnahme	Erlaubnis zur Durchführung/ Delegation an:	Inhalt der zu dokumentierenden Unterweisung bei Delegation an nicht-Pflegefachkräfte
3	Atmung		
3.1	Beatmungsgeräte <ul style="list-style-type: none"> • Bedienung • Überwachung • (Intensivpflege) 	Pflegefachkräfte Nicht delegierbar an: Qualifizierte Hilfskräfte, Pflegehilfskräfte	
3.2	Absaugen (nasal, orotracheal und endotracheal)	Pflegefachkräfte Nicht delegierbar an: Qualifizierte Hilfskräfte, Pflegehilfskräfte	
3.3	Inhalationen	Pflegefachkräfte Delegierbar an: Qualifizierte Hilfskräfte. Pflegehilfskräfte	<ul style="list-style-type: none"> • Techniken der Inhalation • Erforderliche Positionierungen • Ggf. korrekte Medikamentenbeifügung • Einführung in das zu verwendende Gerät i.S. der MPBetrV • Hygienische Anforderungen • Mögliche Komplikationen oder Nebenwirkungen • sach- und zeitgerechte Informationsweitergabe an Fachkräfte

4	Sonden, Katheter, Körperöffnungen, künstliche Ableitungen		
4.1	Instillation in den Organismus (Hohlorgane, Körperhöhlen, Körperöffnungen)	Pflegefachkräfte Nicht delegierbar an: Qualifizierte Hilfskräfte, Pflegehilfskräfte	
4.2	Versorgung einer Trachealkanüle	Pflegefachkräfte Nicht delegierbar an: Qualifizierte Hilfskräfte, Pflegehilfskräfte	
4.3	Magensonde legen oder wechseln	Pflegefachkräfte Nicht delegierbar an: Qualifizierte Hilfskräfte, Pflegehilfskräfte	
4.4	Verabreichung von Sondenkost	Pflegefachkräfte Delegierbar an: Qualifizierte Hilfskräfte. Pflegehilfskräfte	<ul style="list-style-type: none"> • Art, Lage und Fixierung der Sonde • Lagebestimmung der Sonde • Mögliche Applikationsformen • Positionierung während der Applikation • Hygienische Anforderungen • Mögliche Komplikationen • Ggf. Einführung in das zu verwendende Gerät i.S. der MPBetrV • sach- und zeitgerechte Informationsweitergabe an Fachkräfte

Nr.	Maßnahme	Erlaubnis zur Durchführung/ Delegation an:	Inhalt der zu dokumentierenden Unterweisung bei Delegation an nicht-Pflegefachkräfte
4.5	Abdeckung bei Perkutaner endoskopi- sche Gastrostomie (PEG) oder Jejunostomie (PEJ)	Pflegefachkräfte Delegierbar an: Qualifizierte Hilfskräfte Nicht delegierbar an: Hilfskräfte	<ul style="list-style-type: none"> • Art, Lage und Fixierung der Sonde • verschiedene Materialien und Methoden • Im Einzelfall zu verwendendes Material • Hygienische Anforderungen • Mögliche Komplikationen • sach- und zeitgerechte Informationsweitergabe an Fachkräfte
4.6	Katheterisierung der Harnblase (transurethral)	Pflegefachkräfte Nicht delegierbar an: Qualifizierte Hilfskräfte, Pflegehilfskräfte	
4.7	Suprapubischer Blasenkatheeter - Spülungen und Instillationen	Pflegefachkräfte Nicht delegierbar an: Qualifizierte Hilfskräfte, Pflegehilfskräfte	
4.8	Abdeckung eines suprapubischen Blasenkatheeters	Pflegefachkräfte Delegierbar an: Qualifizierte Hilfskräfte, Pflegehilfskräfte, <i>nur wenn die Punktionsstelle reizlos und demzufolge nicht als Wunde ein- zuordnen ist</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Art, Lage und Fixierung des Katheters • verschiedene Materialien und Methoden • Im Einzelfall zu verwendendes Material • Hygienische Anforderungen • Mögliche Komplikationen • Sach- und zeitgerechte Informationsweitergabe an Fachkräfte
4.9	Blasenspülung	Pflegefachkräfte Nicht delegierbar an: Qualifizierte Hilfskräfte, Pflegehilfskräfte	
4.10	Stomaversorgung (Wechsel von Beutel und Basisplatten bei nicht entzündeten, abgeheilten Stomata)	Pflegefachkräfte Delegierbar an: Qualifizierte Hilfskräfte, Pflegehilfskräfte	<ul style="list-style-type: none"> • verschiedene Stomata • Materialien und Methoden • Im Einzelfall zu verwendendes Material • Hygienische Anforderungen • Mögliche Komplikationen • sach- und zeitgerechte Informationsweitergabe an Fachkräfte
4.11	Behandlung entzünd- licher Punktionsstellen oder künstlicher Ausgänge (Sonden, Katheter, Stomata)	Pflegefachkräfte Nicht delegierbar an: Qualifizierte Hilfskräfte, Pflegehilfskräfte	
4.12	Drainagen überprüfen und versorgen	Pflegefachkräfte Nicht Delegierbar an: Qualifizierte Hilfskräfte, Pflegehilfskräfte	

Nr.	Maßnahme	Erlaubnis zur Durchführung/ Delegation an:	Inhalt der zu dokumentierenden Unterweisung bei Delegation an nicht-Pflegefachkräfte
4.13	Einläufe und digitale Enddarmausräumung, Klistier/Klyisma	Pflegefachkräfte Delegierbar an: Qualifizierte Hilfskräfte Nicht delegierbar an: Hilfskräfte <i>Die digitale Enddarmausräumung ist nicht in allen Leistungsvereinbarun- gen delegierbar!</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der anatomischen Verhältnisse des Enddarms • Verschiedene Irrigationstechniken • Kenntnis der Applikationstechnik eines Klistiers/ Klysmas • Zu verwendendes Material • Hygienische Anforderungen • Kenntnis möglicher Komplikationen • sach- und zeitgerechte Informationsweitergabe an Fachkräfte

5 Flüssigkeitshaushalt			
5.1	Einschätzung des Flüssigkeitsbedarfs	Pflegefachkräfte Nicht delegierbar an: Qualifizierte Hilfskräfte, Pflegehilfskräfte	
5.2	Flüssigkeitsbilanzierung	Pflegefachkräfte Delegierbar an: Qualifizierte Hilfskräfte <i>(nicht in allen Leistungsvereinbarungen)</i> Nicht delegierbar an: Hilfskräfte	<ul style="list-style-type: none"> • Möglichkeiten zur Ermittlung von Flüssigkeitseinfuhr • Möglichkeiten zur Ermittlung von Flüssigkeitsausfuhr • Zu berücksichtigende Ausscheidungen • Fähigkeit zur Berechnung der Ein- und Ausfuhrdifferenz • sach- und zeitgerechte Informationsweitergabe an Fachkräfte

6 Infusionen, Injektionen			
6.1	Infusionen i. v.	Pflegefachkräfte Nicht delegierbar an: Qualifizierte Hilfskräfte, Pflegehilfskräfte	
6.2	Infusionen s.c.	Pflegefachkräfte Nicht delegierbar an: Qualifizierte Hilfskräfte, Pflegehilfskräfte	
6.3	Versorgung des zentralen Venenkatheters	Pflegefachkräfte Nicht delegierbar an: Qualifizierte Hilfskräfte, Pflegehilfskräfte	

Nr.	Maßnahme	Erlaubnis zur Durchführung/ Delegation an:	Inhalt der zu dokumentierenden Unterweisung bei Delegation an nicht-Pflegefachkräfte
6.4	Richten (Aufziehen) von Injektionen	Pflegefachkräfte Delegierbar an: Qualifizierte Hilfskräfte, Pflegehilfskräfte	<ul style="list-style-type: none"> • Erforderliches Material • Kenntnis des zu verabreichenden Medikamentes und der korrekten Dosierung • Hygienische Anforderungen • Fachgerechte Ver- und Entsorgung des Materials • sach- und zeitgerechte Informationsweitergabe an Fachkräfte <p>Wenn das Aufziehen bzw. Richten von Injektionen z.B. an eine Pflegeperson ohne Pflegefachkraftanerkennung delegiert wird, entbindet dies die Pflegefachkraft oder die Ärztin/ den Arzt, welche/ r die Injektion verabreicht, nicht von der Kontrolle, ob das richtige Medikament korrekt vorbereitet bzw. aufgezogen worden ist. Die Durchführungsverantwortung für die richtige Injektion in der richtigen Dosierung zum richtigen Zeitpunkt und der richtigen Injektionstechnik trägt die verabreichende Person selbst.</p>
6.5	Intravenöse Injektionen	Ärztliche Leistung, in der Regel auch an Pflegefachkräfte nicht delegierbar	
6.6	Legen oder Wechsel einer Portnadel	Ärztliche Leistung, nur in Ausnahmefällen nach persönlicher Unterweisung durch den Arzt an Pflegefachkräfte delegierbar. Pflegefachkräfte mit onkologischer oder Anästhesie- und Intensiv-Fachweiterbildung können als formal qualifiziert betrachtet werden.	
6.7	Anleitung zur Selbstapplikation von Injektionen	Pflegefachkräfte Nicht delegierbar an: Qualifizierte Hilfskräfte, Pflegehilfskräfte	
6.8	Intramuskuläre Injektion	Pflegefachkräfte Nicht delegierbar an: Qualifizierte Hilfskräfte, Pflegehilfskräfte	
6.9	Subcutane Injektion	Pflegefachkräfte Delegierbar an: Qualifizierte Hilfskräfte, Pflegehilfskräfte	<ul style="list-style-type: none"> • Subcutane Injektionsorte und -techniken • Hygienische Anforderungen • Fachgerechte Ver- und Entsorgung des Materials • Mögliche Komplikationen • sach- und zeitgerechte Informationsweitergabe an Fachkräfte

Nr.	Maßnahme	Erlaubnis zur Durchführung/ Delegation an:	Inhalt der zu dokumentierenden Unterweisung bei Delegation an nicht-Pflegefachkräfte
7	Verbände		
7.1	Anlegen und Wechseln von Wundverbänden	Pflegefachkräfte Nicht delegierbar an: Qualifizierte Hilfskräfte, Pflegehilfskräfte	
7.2	Verbandwechsel bei Ulcus cruris incl. Kompressionstherapie	Pflegefachkräfte Nicht delegierbar an: Qualifizierte Hilfskräfte, Pflegehilfskräfte	
7.3	Stützende und stabilisierende Verbände	Pflegefachkräfte Nicht delegierbar an: Qualifizierte Hilfskräfte, Pflegehilfskräfte	
7.4	Anbringen einfacher Wundauflagen (Pflaster) bei nicht entzündlichen oberflächlichen Wunden	Pflegefachkräfte Delegierbar an: Qualifizierte Hilfskräfte, Pflegehilfskräfte	<ul style="list-style-type: none"> • Geeignete Wundauflagen • Geeignete Applikationstechniken • Hygienische Anforderungen • Fachgerechte Ver- und Entsorgung des Materials • sach- und zeitgerechte Informationsweitergabe an Fachkräfte
7.5	Dekubitusbehandlung	Pflegefachkräfte Nicht delegierbar an: Qualifizierte Hilfskräfte, Pflegehilfskräfte	
7.6	Anlegen eines Kompressionsverbandes	Pflegefachkräfte Nicht delegierbar an: Qualifizierte Hilfskräfte, Pflegehilfskräfte	
7.7	Abnehmen eines Kompressionsverbandes	Pflegefachkräfte Nicht delegierbar an: Qualifizierte Hilfskräfte, Pflegehilfskräfte	

Nr.	Maßnahme	Erlaubnis zur Durchführung/ Delegation an:	Inhalt der zu dokumentierenden Unterweisung bei Delegation an nicht-Pflegefachkräfte
7.8	Anziehen und Ausziehen der Kompressionsstrümpfe und Kompressionsstrumpfhosen (Kompressionsklassen II-IV)	Pflegefachkräfte Delegierbar an: Qualifizierte Hilfskräfte, Pflegehilfskräfte	<ul style="list-style-type: none"> • Verschiedene Anlegetechniken • Anziehhilfen • Unterschiedliche Strümpfe/ Strumpfhosen • Hygienischer Anforderungen • Fachgerechte Ver- und Entsorgung des Materials • Mögliche Komplikationen • sach- und zeitgerechte Informationsweitergabe an Fachkräfte

8 Physikalische Anwendungen			
8.1	Medizinisches Bad	Pflegefachkräfte Delegierbar an: Qualifizierte Hilfskräfte, Pflegehilfskräfte	<ul style="list-style-type: none"> • Anwendungsbereiche • Hygienischer Anforderungen • Fachgerechte Ver- und Entsorgung des Materials • Mögliche Komplikationen oder Nebenwirkungen • sach- und zeitgerechte Informationsweitergabe an Fachkräfte
8.2	Auflegen von Kälte- oder Wärmeträgern	Pflegefachkräfte Delegierbar an: Qualifizierte Hilfskräfte, Pflegehilfskräfte	<ul style="list-style-type: none"> • Anwendungsbereiche • Mögliche Applikationsorte • Hygienischer Anforderungen • Fachgerechte Ver- und Entsorgung des Materials • Mögliche Komplikationen oder Nebenwirkungen • sach- und zeitgerechte Informationsweitergabe an Fachkräfte

9 Sonstiges			
9.1	MRE-Sanierung	Pflegefachkräfte Delegierbar an: Qualifizierte Hilfskräfte, Pflegehilfskräfte	<ul style="list-style-type: none"> • Spezifische hygienische Schutzmaßnahmen bezogen auf unterschiedliche Erreger • Spezifische hygienische Sanierungsmaßnahmen bezogen auf den Erreger im Einzelfall • Zu verwendendes Material und Produkte • Fachgerechte hygienische Entsorgung des Materials • sach- und zeitgerechte Informationsweitergabe an Fachkräfte





Regierungspräsidium Gießen